

Stadt Bernsdorf



Polzeiverordnung

Anliegerpflichtensatzung

Inhaltsverzeichnis

Häufig gestellte Fragen	Seite 2 - 3
Polizeiverordnung	Seite 4 - 17
Anliegerpflichtensatzung	Seite 18 - 23
Auszug aus der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Entsorgung von pflanzlichen Abfällen	Seite 24
Merkblatt des Umweltamtes zur Pflanzenabfallentsorgung	Seite 25 - 26
Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Bernsdorf	Seite 27
Stichwortverzeichnis	Seite 28 - 32

Im nachfolgendem wird die Polizeiverordnung der Stadt Bernsdorf PolVO genannt.

Häufig gestellte Fragen

1. Darf ich den Rasen vor meinem Grundstück durch Steine oder andere Ablagerungen vor darüberfahrende und/ oder parkende Fahrzeuge schützen?

Nein, gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 PolVO dürfen auch neben dem Straßenkörper keine Hindernisse aufgestellt oder abgelagert werden. Dies könnte speziell im Winter oder bei Dunkelheit zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern werden.

2. Wo muss mein Hund angeleint?

In § 5 Abs. 3 PolVO ist festgeschrieben, wo Hunde anzuleinen sind. Dies sind die genannten Grün- und Erholungsanlagen sowie die öffentlichen Flächen bei größeren Menschenansammlungen (z.B.: Märkte, Volksfeste, u.ä.), die ausgewiesenen überörtlichen Radwege und das festgelegte Gebiet lt. Anlage 1 (Stadtzentrum). Im restlichen Verwaltungsgebiet muss der Hund nicht an der Leine geführt werden, wenn das Tier auf Befehle gehorcht.

3. Darf mein Kind allein den Hund ausführen?

Gemäß § 5 Abs. 2 PolVO ist jede Person als Aufsichtsperson geeignet, der das Tier, insbesondere auf Befehle gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

4. Innerhalb welcher Zeit nach Anschaffung eines Hundes muss ich ihn anmelden und muss er eine Hundesteuermarke tragen?

Innerhalb von 2 Wochen nach Anschaffung ist der Hund bei der Stadtverwaltung Bernsdorf anzumelden. Der Hund muss außerhalb des umfriedeten Grundstücks mit einer Hundesteuermarke versehen sein (§ 12, § 13 Hundesteuersatzung)

5. Wer muss das wegräumen, was liegenbleibt, wenn ein Haustier in der Stadt sein Geschäft verrichtet?

Die Notdurft eines Tieres ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen (§ 6 PolVO).

6. Was muss ich beachten wenn ich ein Lagerfeuer oder Feuerwerk machen möchte?

Das Abbrennen eines Lagerfeuers ist gem. § 8 PolVO genehmigungspflichtig. Auch ein Feuerwerk bedarf gemäß Sprengstoffgesetz einer Genehmigung. Die Anträge dazu finden Sie auf www.bernsdorf.de oder im Rathaus der Stadt Bernsdorf, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf.

7. Darf ich auf dem Grundstück mein Auto waschen?

Ja, mit klarem, reinem Wasser ist dies gestattet. Nähere Regelungen dazu befinden sich im Wasserhaushaltsgesetz.

8. Darf es bei einer privaten Feier auch nach 22.00 Uhr mal etwas lauter sein?

Nein, im § 13 PolVO ist klar geregelt, dass zwischen 22.00 und 7.00 Uhr alle Handlungen zu unterlassen sind, die die Nachtruhe stören, abgesehen von Umständen, die sich nicht vermeiden lassen. Sie müssen also dafür sorgen, dass nach 22.00 Uhr kein störender Lärm nach außen dringt.

9. Gibt es eine Mittagsruhe?

Ja, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr dürfen Haus und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, nicht durchgeführt werden (§ 14 PolVO). Für gewerbliche Tätigkeiten gilt die PolVO nicht.

10. Muss ich an meinem Haus eine Hausnummer haben?

Ja, spätestens am Tag des Einzuges muss am Gebäude (von der Straße aus gut lesbar) die Hausnummer angebracht werden (§ 19 PolVO).

11. Was muss ich alles reinigen (Anliegerpflichten)?

Zu reinigen sind an die Grundstücke angrenzende Straßenrinnen und Kanaleinflussöffnungen, Geh- und Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen und angrenzende Grünflächen. Einige Ausnahmen für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind im § 3 der Anliegerpflichtensatzung verankert. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut (§ 5 Anliegerpflichtensatzung).

12. Wie oft muss ich meinen Anliegerpflichten nachkommen?

Soweit nicht besondere Umstände wie z.B. plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich zu reinigen (§ 6 Anliegerpflichtensatzung).

13. In welcher Zeit muss ich den Winterdienst erledigen?

Der Verpflichtung Schnee vom Gehweg zu räumen und Glätte zu beseitigen muss Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr; an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr nachgegangen werden. Bei Schneefall sind sie jeweils so schnell wie möglich zu erfüllen.

14. Was ist wenn ich keinen ausgebauten Gehweg vor meinem Grundstück habe? Muss ich trotzdem Schnee und Eisglätte beseitigen?

Ja, in diesem Fall gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend (§ 7 und § 8 Anliegerpflichtensatzung).

15. Darf ich meine Gartenabfälle im April und Oktober verbrennen?

Grundsätzlich ist dies nicht gestattet, wenn es andere Entsorgungsmöglichkeiten gibt. Ausnahmen sind beim Landratsamt Bautzen, Umweltamt zu erfragen. Die Rahmenbedingungen finden Sie in der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (siehe Seite 24 -26 dieser Broschüre).



Polzeiverordnung

der Stadt Bernsdorf als Ortpolizeibehörde

(Bürgerexemplar)

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II –Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 3 Öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Abbrennen von offenen Feuern
- § 9 Gefährdungen durch Bäume und Sträucher
- § 10 Waschen von Fahrzeugen
- § 11 Öffentliche Einrichtungen
- § 12 Besondere Schutzvorschriften

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 13 Schutz der Nachtruhe
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 16 Lärm auf Grund von Veranstaltungen
- § 17 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt IV – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

- § 19 Hausnummern
- § 20 Briefkästen

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Verhältnis zu anderen Regelungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Bernsdorf mit den dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) **Gehwege** im Sinne dieser Verordnung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO.
- (3) **Grün- und Erholungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) **Einrichtungen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Wartehäuschen, Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder –kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte und dazugehörige Hinweisschilder.
- (5) **Menschenansammlungen** im Sinne dieser Verordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
- (6) **Gewässer** im Sinne dieser Verordnung sind Wasserläufe, Gräben, Teiche, Seen und Löschwasserbecken.

Abschnitt II –Öffentliche Beeinträchtigung

§ 3 Öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen hat ihrer Bestimmung nach nur so zu erfolgen, dass diese und die darauf befindlichen Gegenstände und Einrichtungen welche der öffentlichen Nutzung und der Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden. Andere Benutzer dürfen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Wege in den Anlagen dienen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur dem Fußgänger- u. Radfahrverkehr.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es insbesondere untersagt:
 - a. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen unbefugt zu betreten und zu befahren;
 - b. zu lagern und zu nächtigen;
 - c. die Notdurft zu verrichten;
 - d. Wegabspernungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 - e. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Gras, Pflanzungen, Laub, Kompost, Erde oder Steine zu entfernen oder abzulagern und außerhalb der zugelassenen Stellen Feuer zu machen;
 - f. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen bzw. deren Standort zu verändern;
 - g. Gewässer oder Wasserbecken, welche im Eigentum der Stadt stehen, zu verunreinigen, unbefugt zu fischen, darin zu baden und deren Eisflächen zu betreten, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist;
 - h. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen;
 - i. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre zu benutzen;
 - j. auf Kinderspielplätzen und Sportplätzen Hunde mitzuführen (Ausnahme: Blindenhunde);
 - k. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern, wenn dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auftreten;
 - l. Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsreste oder Müll wegzwerfen oder zurückzulassen;
 - m. aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Festhalten oder Ziehen an der Kleidung körperlich berührt, ferner bei Beschimpfungen von Passanten, wenn diese nichts geben wollen).
- (4) Andere gemeindliche Vorschriften bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür vorgesehener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere, Einrichtungen oder Sachen nicht gefährdet, geschädigt und mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Dem ländlichen Charakter der Ortsteile ist bei der Bewertung der Vermeidbarkeit Rechnung zu tragen.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft (Ausgenommen davon sind Katzen). Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Befehle gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Der Hundeführer muss den Hund auf nachfolgend genannten Grün- und Erholungsanlagen sowie auf öffentlichen Flächen bei größeren Menschenansammlungen (z.B.: Märkte, Volksfeste, u.ä.), auf ausgewiesenen überörtlichen Radwegen sowie innerhalb des festgelegten Gebietes lt. Anlage 1 (Stadtzentrum) an der Leine führen.

<u>Anlagen Bernsdorf:</u>	Waldbad, Sportplatz Jahnstadion
<u>Anlagen Wiednitz:</u>	Schlosspark, Sportplatz Bahnhofssiedlung, Sportanlage am Jägerhof
<u>Anlagen Straßgräbchen:</u>	Hortspielplatz Schulstraße, Sport- und Freizeitanlage an der Weißiger Straße
<u>Anlagen Großgrabe:</u>	Lindengarten

Darüber hinaus müssen bissige Hunde einen Maulkorb tragen.

- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen laut § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen. Ausgenommen sind Katzen, Tauben und ähnliches.

§ 7 Tierfütterungsverbot

Umherstreunende und verwilderte Tiere (insbesondere Katzen) dürfen im Stadtgebiet Bernsdorf sowie in den dazugehörigen Ortsteilen nicht gefüttert werden.

§ 8 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, sofern nicht andere Rechtsvorschriften höheren Ranges dazu ermächtigen. Lediglich anzeigepflichtig sind die jährlichen am 30.04. stattfindenden Traditionsfeuer. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillkohleerzeugnissen in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen, Wald usw. sein.

§ 9 Gefährdung durch Bäume und Sträucher

- (1) Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Bäumen, Sträuchern und anderen Anpflanzungen die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigen. Eventuelle anders lautende privatrechtliche Regelungen zwischen dem Eigentümer und Nutzungs- und Verfügungsberechtigten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (2) Anpflanzungen sind so zu unterhalten, dass die Benutzung der Straßen, Geh- und Radwege ungehindert möglich ist. Bepflanzungen, die den Sichtraum/ das Lichtraumprofil hineinragen, sind so zurückzuschneiden, dass keine Behinderung des Verkehrsraums gegeben ist.

§ 10 Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen verunreinigte Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen. Dies gilt auch wenn durch das Waschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken die Abwässer auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen auf privaten Flächen ist nur mit klarem, reinem Wasser gestattet. Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Chemikalien oder andere schädliche Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Plätze nicht gestattet.
- (3) Das Waschen von Fahrzeugen, bei denen es zur Glatteisbildung im öffentlichen Bereich kommen kann, ist verboten.

§ 11 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten öffentliche Einrichtungen gemäß §2 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 dieser Verordnung zu stellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu entfernen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 12 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sodass sie Personen, die die Straßen, Wege und Anlagen bestimmungsgemäß benutzen, verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) In die öffentlichen Straßen und Gehwege hineinragende Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, Rosten, Klammern) versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden gefährden oder behindern.

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelastigungen

§ 13 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

§ 15 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei angezeigten und / oder genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und Veranstaltungen im Freien sowie für amtliche Durchsagen. In diesen Fällen können Lautstärke und Dauer der Benutzung beschränkt werden.

§ 16 Lärm auf Grund von Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Wer eine Veranstaltung unter freiem Himmel und/ oder in fliegenden Bauten veranstaltet, ist verpflichtet, dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens vier Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.
- (3) Das in Abs. 1 und 2 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 17 Benutzung von Sport- und Spielstätten

Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- u. Trainingsbetrieb auf Sportplätzen.

§ 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr, an Samstagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle aus Haushalt und Gewerbe in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen.

Abschnitt IV – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 20 Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Grundstücke spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, auf eigene Kosten mit einem Briefkasten zu versehen.
- (2) Die Briefkästen müssen in der Nähe des Grundstückszugangs gut sichtbar befestigt sein.
- (3) Am Briefkasten ist eine zustellfähige Beschriftung anzubringen.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 22 Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Bestimmungen der sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchuG), des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatschG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG), des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG), des Sächsischen Versammlungsgesetz (SächsVersG), des Sprengstoffgesetzes (SprengG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtliche Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

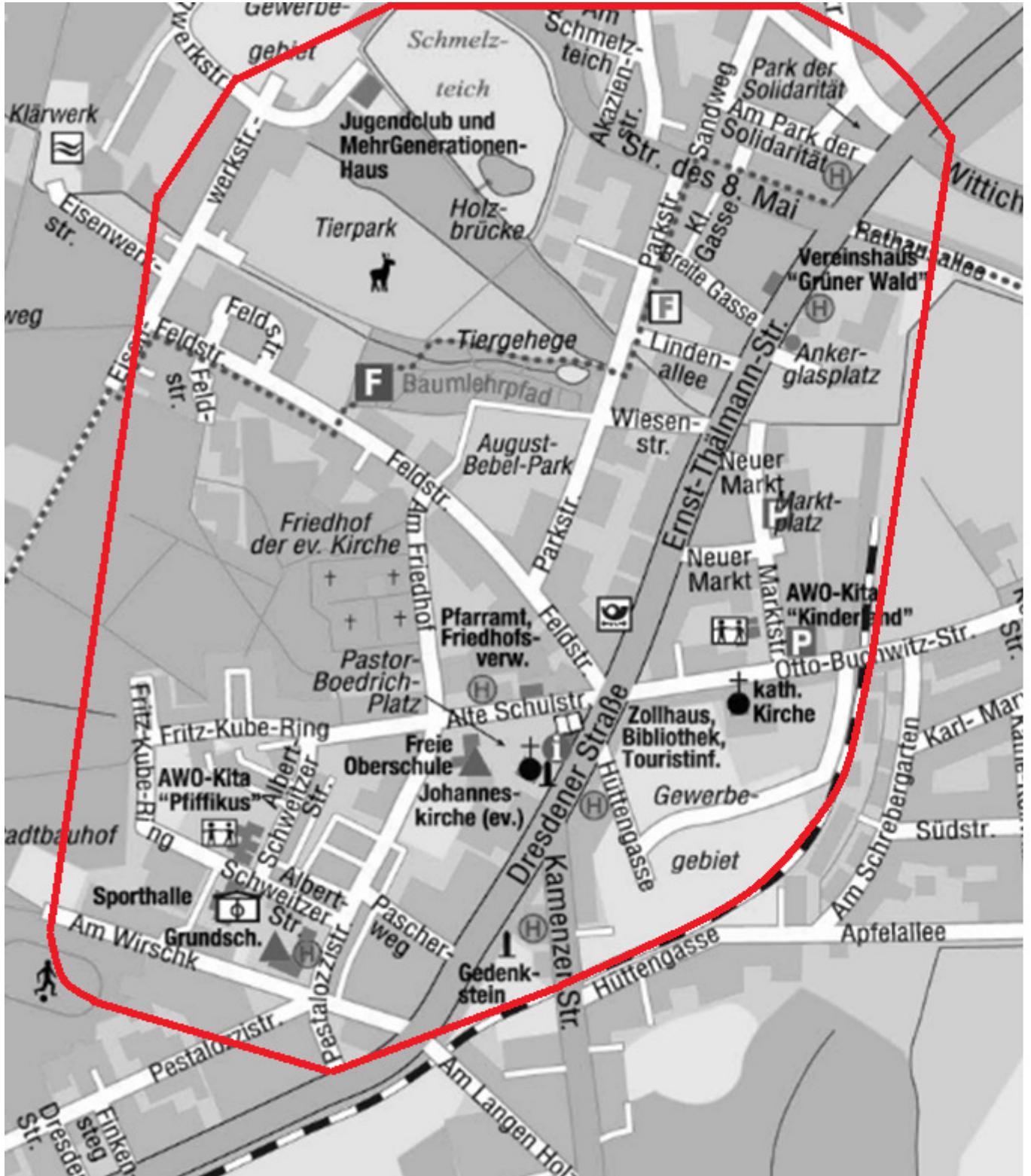
(1) Ordnungswidrig im § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe a-m öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen benutzt, beschädigt oder verschmutzt
2. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt
3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere, Sachen oder Einrichtungen beschädigt, belästigt oder gefährdet werden
4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen
5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint bzw. einen Maulkorb trägt
6. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt
7. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt
8. entgegen § 7 umherstreunende und wilde Tiere füttert

9. entgegen § 8 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt, oder durch Rauch Dritte belästigt
 10. entgegen § 9 nicht dafür Sorge trägt, dass die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird
 11. entgegen § 10 verunreinigte Flüssigkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen ausschüttet
 12. entgegen § 11 öffentliche Einrichtungen verstellt, verstopft, entfernt, verunreinigt oder die Gebrauchsfähigkeit auf andere Art und Weise einschränkt
 13. entgegen § 12 Abs.1 scharfe und spitze Gegenstände im öffentlichen Verkehrsraum lässt
 14. entgegen § 12 Abs.2 in Straßen und Gehwegen hineinragende Kellerschächte u.ä. nicht mit festen Verschlüssen versieht
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Banketten oder Grünflächen vor Grundstücken mit Steinen, Palisaden oder ähnlichen sichert
 16. entgegen § 13 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört
 17. entgegen § 14 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 13.00 bis 15 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt
 18. entgegen § 15 Abs. 1 akustische Geräte oder Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
 19. entgegen § 16 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
 20. entgegen § 16 Abs. 2 eine Veranstaltung unter freiem Himmel und/ oder in fliegenden Bauten veranstaltet, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt
 21. entgegen § 17 Sport- und Spielstätten benutzt
 22. entgegen § 18 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr, an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft
 23. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt
 24. entgegen § 18 Abs. 3 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt
 25. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht
 26. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt
 27. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer an die Gebäude keinen Briefkasten anbringt
 28. entgegen § 20 Abs. 3 keine zustellfähige Beschriftung anbringt
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Satzung zur Übertragung der Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf und ihren Ortsteilen

(Anliegerpflichtensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in seiner Sitzung am 20.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1-3 Sächs-StrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht für die Verpflichteten laut § 4

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die allgemeine Straßenreinigung (Teil II),
- (2) den Winterdienst (Teil III).

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht für die Verpflichteten

- (1) Zu reinigen sind die an die Grundstücke angrenzenden:
 - a) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - b) Gehwege,
 - c) Radwege,
 - d) Parkplätze (außer Neuer Markt),
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die
 - f) angrenzende Grünflächen (außer Rabatten)

Ausgenommen von dieser Reinigungspflicht sind ausdrücklich die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der B 97, deren Parktaschen und Grünstreifen, der Wittichenauer Straße, der Nordstraße, der Kamenzer Straße, der Straße des 8. Mai und der Breitscheidstraße zwischen B97 und Nordstraße.

Geh- und Radwege an den genannten Straßen unterliegen der Reinigungspflicht.

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betrifft dies sowohl bebaute als auch unbebaute, außerhalb der geschlossenen Ortslage nur bebaute Grundstücke.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumliche von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Als unausgebauter Gehweg gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße (Hinterlandbebauung), so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung für die Verpflichteten

- (1) Die im § 3 genannten Straßenteile sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut. Ölverunreinigungen sind meldepflichtig.

- (2) Übermäßige Staubentwicklung beim Reinigen ist zu vermeiden.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßenteile nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (6) Laub von öffentlichen Bäumen an der B 97, Otto – Buchwitz – Straße, Park der Solidarität, Kamenzer Straße und am Jahnstadion kann von den Verpflichteten in Plastiksäcken gesammelt und Mittwochabend während der Hauptlaubfallzeit bis Ende November zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände wie z.B. plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 7 Schneeräumung durch die Verpflichteten

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (Teil II) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei vorhandenen nicht ausgebauten Gehwegen, gilt als Gehweg ein Streifen von ca. 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Diese Regelung entfällt an schmalen Straßen bei extremen Schneefällen.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und zu entfernen.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden, sofern dies möglich und zumutbar ist.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten Montag bis Freitag für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr; an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils so schnell wie möglich zu erfüllen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von ca. 1,0 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode zu beseitigen.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter der Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Spezielle Situationen sind als Einzelfall durch die Stadtverwaltung zu entscheiden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 05.12.1991 außer Kraft.

Merkblatt

über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle

Die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen, richtet sich nach den Regelungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen – Pflanzenabfallverordnung – vom 25.09.1994.

Demnach dürfen pflanzliche Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück auf dem sie anfallen entsorgt werden. Sie können durch häckseln oder schreddern entsprechend aufbereitet werden.

Im Landkreis Bautzen besteht des Weiteren die Möglichkeit pflanzliche Abfälle wie folgt zu entsorgen:

- Entsorgung über die Bioabfalltonne - Eine solche kann beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen bestellt werden. Eine Mindestentleerungspflicht besteht nicht.
- Abgabe an einem Grüngutannahmepplatz (siehe Abfallkalender)

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeiten ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich nicht gestattet. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ein Verbrennen der pflanzlichen Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken kommt **nur in Ausnahmefällen** in Betracht, wenn die Kompostierung auf dem eigenen Grundstück, die Entsorgung über die Bioabfalltonne oder die Abgabe an einer Grüngutannahmestelle unmöglich oder unzumutbar sind.

Beim Verbrennen im Ausnahmefall ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug eintreten.
- Das Verbrennen ist lediglich vom 01. bis 30. April und vom 01. bis 30. Oktober werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr höchstens an 2 Stunden täglich zulässig.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen
 - 200 m von Autobahnen
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen und von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

Sofern eine Entsorgung der pflanzlichen Abfälle auf einem der vorgenannten Wege nicht möglich ist, kann das Landratsamt Bautzen auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Pflicht zur Vernichtung durch Verbrennen aufgrund Schädlings- oder Krankheitsbefall der pflanzlichen Abfälle besteht. Auskünfte welche Krankheiten oder Schädlinge ein Verbrennen der pflanzlichen Abfälle erforderlich machen, erteilt das

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat Pflanzengesundheit, Diagnose
Alttrachau 7
01139 Dresden
Tel.: 0351/ 853040

Für weitere Informationen zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle wenden Sie sich an das

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Tel.: 03591/5251-67000
Fax: 03591/5250-67000

umw-amt@lra-bautzen.de

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bernsdorf (Hundesteuersatzung) (Auszug)

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Handelt es sich um einen Hund nach §2 Absatz 3 dieser Satzung ist die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis der Kreispolizeibehörde vorzulegen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird der Hund veräußert oder verschenkt, auch innerhalb der Stadt, so ist der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird dem Hundehalter bei Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Hundezüchter und Hundehändler erhalten nur eine Marke.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Die Hundesteuermarken behalten bis zur Abmeldung des Hundes ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung ist die Marke abzugeben.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke werden Kosten von 5,00 EUR erhoben.

Stichwortverzeichnis

A

Abbrennen von Feuerwerken	SprengG	S. 2
Abbrennen von Lagerfeuern	§ 8 PolVO	S. 8
Abfälle	§ 3 (3) PolVO	S. 6
Ablagerung von Steinen	§ 3 (3) PolVO	S. 6
Abwaschen, von Fahrzeugen	§ 10 PolVO	S. 9
Anleinplicht	§ 5 PolVO	S. 7, 15
Anmeldepflicht (Hunde)	§ 12 HundestS	S. 23
Anliegerpflichten		S.18-23

B

Belästigung	§ 3 (3) PolVO	S. 6
Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten	§ 15 PolVO	S. 10
Benutzung von Sport- und Spielstätten	§ 17 PolVO	S. 11
Betteln	§ 3 (3) PolVO	S. 6

C

Containerbenutzung	§ 18 PolVO	S. 11
--------------------	------------	-------

E

Entsorgung von pflanzlichen Abfällen	Merkblatt	S. 21/22
--------------------------------------	-----------	----------

F

Feiertag	Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetz	
Feuer	§ 8 PolVO	S. 8
Feuerwerk	SprengG	S. 2
Fütterungsverbot	§ 7 PolVO	S. 8
Fahrzeug waschen	§ 10 PolVO	S. 9

G

Gartenarbeit	§ 14 PolVO	S. 10
Gefährdung durch Bäume und Sträucher	§ 9 PolVO	S. 8
Gefährliche Hunde	§ 5 PolVO	S. 7
Gehwege	§§ 3, 7 AnliegerS	S.16-18
Gerätebenutzung	§ 14 PolVO	S. 10
Glatteis	§ 8 AnliegerS	S. 19
Grün- und Erholungsanlagen	§§ 2, 3 PolVO	S. 5, 6
Grünflächenpflege	§ 3 AnliegerS	S. 16
Grillen	§ 8 PolVO	S. 8

H

Haus- und Gartenarbeiten	§ 14 PolVO	S. 10
Hausnummer	§ 19 PolVO	S. 12
Hunde	§ 5 PolVO	S. 7
Hundeanmeldung	§ 12 HundestS	S. 23
Hundehaltung	§ 5 PolVO	S. 7
Hundesteuermarken	§ 13 HundestS	S. 23

K

Kot	§ 6 PolVO	S. 8
Kinderspielplätze	§§ 3, 17 PolVO	S. 6, 11
Katzen	§ 7 PolVO	S. 8

L

Lagerfeuer	§ 8 PolVO	S. 8
Lärm	§§ 13- 18 PolVO	S. 10-11
Laub	§ 5 AnliegerS	S. 17,18
Lichtraumprofil	§ 9 PolVO	S. 8
Leinenzwang	§ 5 PolVO	S. 7, 15

M

Müll	§ 3 (3) PoIVO	S. 6
Musik	§ 15 PoIVO	S. 10
Maulkorb	§ 5 PoIVO	S. 7
Maschinen mähen	§ 14 PoIVO	S. 10

N

Nachruhe	§ 13 PoIVO	S. 10
Nachbarschaftsangelegenheiten	Sächs. Nachbar- schaftsgesetz	

P

Pflanzenabfälle	Merkblatt	S. 21/22
-----------------	-----------	----------

R

Reinigungspflicht	§§ 1-6 AnliegerS	S.16-18
Rasen mähen	§ 14 PoIVO	S. 10
Radweg	§ 3 AnliegerS	S.16
Randstreifen	§ 3 AnliegerS	S.16

S

Straßenkehrriecht	§ 5 AnliegerS	S.18
Sträucher	§ 9 PoIVO	S. 8
Sport- und Spielstätten	§ 17 PoIVO	S. 11
Sonn- und Feiertage	Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetz	
Schneeberäumung	§ 7 AnliegerS	S.18
Streupflicht	§ 8 AnliegerS	S.19

T

Tierhaltung	§ 5 PoIVO	S. 7
Tierfütterungsverbot	§ 7 PoIVO	S. 8

V

Veranstaltungen	§ 16 PolVO	S. 10
Verunreinigungen durch Tiere	§ 6 PolVO	S. 8
Verpflichtete (Anliegerpflichten)	§ 4 AnliegerS	S. 17

W

Winterdienst	§§ 7, 8 AnliegerS	S. 18,19
Wertstoffcontainer	§ 18 PolVO	S. 11
Waschen von Fahrzeugen	§ 10 PolVO	S. 9

Herausgeber: Stadtverwaltung Bernsdorf
Rathausallee 2
02994 Bernsdorf

Stand: Sept. 2014

